

Anrede \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Stadt Schönebeck(Elbe)  
Sachgebiet Steuern und Beiträge  
Postfach 1261  
39202 Schönebeck(Elbe)

### ERKLÄRUNGSVORDRUCK ZUR ZWEITWOHNUNGSSTEUER der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aktenzeichen:

(bitte ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen)

**Grundstück:** \_\_\_\_\_

Ich bin seit .....

- Eigentümer
- Mieter
- Dauernutzungsberechtigter

des o.g. **Grundstückes** in der Stadt Schönebeck (Elbe).

1. Ausstattungsgrad:

- Wohnräume Anzahl:.....
- Schlafräume Anzahl:.....
- Küche oder Kochgelegenheit
- WC/Bäder Anzahl:.....

2. Gesamtwohnfläche (siehe Erläuterungen) .....m<sup>2</sup>

3. Wer ist noch (Teil-) Eigentümer des Grundstückes

.....  
.....  
.....  
.....

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit der Zweitwohnungssteuersatzung erhoben. Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, dass Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit (§ 11 ZwStS) darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuer- und Abgabenverwaltung sowie über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung und Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Datenschutzhinweis den Sie ebenfalls unter [www.schoenebeck.de](http://www.schoenebeck.de) - Bürgerservice - Formulare-service- finden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei gemeinsamem Wohnungseigentum ist die Unterschrift aller Miteigentümer erforderlich, sofern nicht ein Unterzeichner deren Pflichten gesamtschuldnerisch trägt.

## **Hinweise zum Ausfüllen des Erklärungsdruckes**

Die Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern im Erklärungsdruck.

### **zu 2.**

Für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer ist die Wohn- und Nutzfläche gem. § 6 der Zweitwohnungssteuersatzung zu ermitteln.

Ab dem 01.01.2004 ist die Wohn- und Nutzfläche entsprechend der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) zu ermitteln (§ 5 Satz 1 WoFIV und § 42 Satz 1 BVO 2). Nach den grundlegenden Vorschriften dieser Wohnflächenverordnung ergibt sich:

- Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.
- Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seitengeschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung gehören.
- Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:
  - Zuhorräume, insbesondere Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen,
  - Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie
  - Geschäftsräume.
- Die Grundflächen
  - von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,
  - von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,
  - von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als einem Meter sind nicht,
  - von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
  - von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Die Wohn- und Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

### **zu 3.**

Wenn Sie nicht alleiniger Eigentümer sind, tragen Sie die Adressen der Miteigentümer ein und kennzeichnen bitte den eingesetzten Verwalter – nutzen Sie ggf. die Rückseite

<b>Musterberechnung:</b>	◆Wohnung mit 30 m <sup>2</sup> Wohnfläche
	◆Ausstattung mit Heizung, Bad/Dusche und Innen-WC
	gem. § 6 Abs. 3 a) = 2,60 €/m <sup>2</sup> /Monat
	30 m <sup>2</sup> * 2,60 €/m <sup>2</sup> x 12 Monate = 936,00 € Jahresmiete
	936,00 € * 10 % = 93,60 € Zweitwohnungssteuer/Jahr